

# STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EUROPÄISCHE SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

## 1. Europäische und nationale Rechtsgrundlagen

Unter EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr versteht man im Wesentlichen zwei in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften, nämlich

- Verordnung (EG) [Nr. 561/2006](#) (Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung)
- Verordnung (EG) [Nr. 3821/85](#) (Kontrollgerät-Verordnung).

Beide Verordnungen regeln gemeinsam das Arbeitszeitrecht für Lenker von bestimmten Kraftfahrzeugen (vereinfacht dargestellt LKW über 3,5t sowie Busse mit mehr als acht Fahrgastplätzen) sowie die mit dem EU-Kontrollgerät verbundenen Verpflichtungen. Da beide Verordnungen keine konkreten Strafbestimmungen enthalten, sind diese ausschließlich in nationalen Gesetzen zu finden, nämlich im Kraftfahrgesetz (KFG), Arbeitszeitgesetz (AZG) sowie Arbeitsruhegesetz (ARG).

Die Strafbestimmungen in diesen nationalen Gesetzen sind neuerdings aber teilweise durch Europarecht vorbestimmt. Zwar gibt es für die jeweilige Strafhöhe keine europarechtlichen Vorgaben, allerdings ist das Ausmaß des Verschuldens nun europaweit einheitlich geregelt, und zwar im neuen Anhang III der EU-Richtlinie 2006/22/EG („Kontroll-Richtlinie“) in der Fassung der Richtlinie [2009/5/EG](#). Dies hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf die jeweilige Strafhöhe in Österreich, da Grundlage jeder Strafe immer die Schwere des Verschuldens ist.

Anhang III der EU-Richtlinie teilt nun Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften nach ihrer Schwere in drei Kategorien, nämlich

- sehr schwerwiegende Verstöße
- schwerwiegende Verstöße
- geringfügige Verstöße

ein. Diese (neue) Systematik musste auch in Österreich rechtlich umgesetzt werden. Dies erfolgte durch Änderungen des KFG (BGBl 94/2009 Teil I), AZG und ARG (BGBl 149/2009 Teil I) mit Wirksamkeit jeweils ab 1.1.2010.

Im AZG werden allerdings nicht nur die europarechtlich in Anhang III der Kontroll-Richtlinie erfassten Übertretungen unter Strafe gestellt. Zu bestrafen sind arbeitsrechtlich auch alle dort nicht genannten Verstöße gegen die Lenkzeiten- und Kontrollgerät-VO.

### Vorsicht!

Die EU-Sozialvorschriften sind nicht nur von unselbständigen Lenkern sondern auch von „selbständigen Kraftfahrern“, somit also auch von selbst fahrenden Unternehmern einzuhalten. Strafen wegen Übertretungen des AZG oder ARG können aber ausschließlich bei Verstößen von Arbeitnehmern verhängt werden. Strafen wegen Übertretungen der EU-Sozialvorschriften im Bereich des KFG richten sich darüber hinaus auch an den „selbst fahrenden Unternehmer“.

## 2. Art des Verstoßes

Übertretungen der EU-Sozialvorschriften sind **Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten** einerseits (VO 561/2006) und gegen **Kontrollgerätepflichten** andererseits (VO 3821/85). Zur ersten Gruppe zählen Überschreitungen der zulässigen täglichen und wöchentlichen

## BUNDESSPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

Lenkzeiten sowie Unterschreitungen der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten. Auch die Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter ist strafbar.

Zur zweiten Gruppe zählen das Fehlen eines Kontrollgeräts sowie dessen Nichtbenutzung oder fehlerhafte Benutzung, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Fahrerkarte oder des Schaublatts, Betrug im Zusammenhang mit der Verwendung des Kontrollgeräts, der Fahrerkarte oder des Schaublatts sowie fehlende oder fehlerhafte handschriftliche Vermerke auf Ausdrucken. Weiters zählen dazu auch alle im AZG separat geregelten Verpflichtungen betreffend das Digitale Kontrollgerät (Datendownload etc.), sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

### 3. Schwere des Verstoßes

Die Einteilung in drei Kategorien erfolgt nach Verschuldensgraden:

VSI	SI	MI
= Sehr schwerwiegender Verstoß (= Very Serious Infringement)	= Schwerwiegender Verstoß (= Serious Infringement)	= Geringfügiger Verstoß (= Minor Infringement)

Bei den Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten erfolgt die Einteilung in diese drei Kategorien entsprechend der Dauer der Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstlenkzeit bzw. der Dauer der Unterschreitung der jeweiligen Mindestruhezeit, gerechnet in Stunden. Um je mehr Stunden die Vorgaben über- bzw. unterschritten werden, desto schwerwiegender ist der Verstoß.

Die Verstöße gegen Kontrollgerätepflichten sind nach ihrem Risikopotenzial für die Verkehrssicherheit in die drei Kategorien eingeteilt.

### 4. Strafhöhe

#### Kraftfahrgesetz

- Geringfügige Verstöße: keine Mindeststrafe, Höchststrafe € 5.000
- Schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 200, Höchststrafe € 5.000
- Sehr schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 300, Höchststrafe € 5.000

#### Arbeitszeitgesetz

##### Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten (tägliche Ruhezeit)

- Geringfügige Verstöße: Mindeststrafe € 72 (bei Wiederholung € 145), Höchststrafe € 1.815
- Schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 200 (bei Wiederholung € 250), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)
- Sehr schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 300 (bei Wiederholung € 350), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)

##### Verstöße gegen Kontrollgerätepflichten I (Schaublatt, Ausdruck, Fahrerkarte)

- Geringfügige Verstöße: Mindeststrafe € 145 (bei Wiederholung € 200), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)
- Schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 200 (bei Wiederholung € 250), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)

## BUNDESSPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

- Sehr schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 300 (bei Wiederholung € 350), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)

Verstöße gegen Kontrollgerätpflichten II (Digitales Kontrollgerät/Datendownload etc., Aufzeichnungen/Aufbewahrungspflichten)

- Mindeststrafe € 145 (bei Wiederholung € 200), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)

### Arbeitsruhegesetz

Verstöße gegen wöchentliche Ruhezeit

- Geringfügige Verstöße: Mindeststrafe € 72 (bei Wiederholung € 145), Höchststrafe € 1.815
- Schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 200 (bei Wiederholung € 250), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)
- Sehr schwerwiegende Verstöße: Mindeststrafe € 300 (bei Wiederholung € 350), Höchststrafe € 2.180 (bei Wiederholung € 3.600)

### 5. Gelten österreichische Strafsätze auch für Verstöße von ausländischen Lenkern?

Stellen die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat einen Verstoß fest, können sie, sofern dieser noch nicht sanktioniert wurde, eine Strafe verhängen. Dies gilt nicht nur für in Österreich begangene Übertretungen, sondern auch dann, wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats begangen wurde (Artikel 19 Absatz 2 der VO 561/2006). Verstöße von ausländischen Lenkern auf österreichischem Staatsgebiet unterliegen daher den österreichischen Strafbestimmungen. Aber auch in Österreich nur festgestellte Übertretungen von ausländischen Lenkern mit Begehungsort in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat unterliegen den österreichischen Strafsätzen für Inlandsdelikte (Grundsatz der Gleichbehandlung).

### 6. Strafbemessung

Grundlage für die konkrete Strafbemessung durch die Strafbehörde ist das Ausmaß der Schädigung oder Gefährdung sowie der nachteiligen Folgen der Übertretung. Erschwerungs- und Milderungsgründe sind gegeneinander abzuwägen, das Ausmaß des Verschuldens muss berücksichtigt werden. Auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind zu berücksichtigen (§19 VStG). Bei geringfügigen Übertretungen kann im Einzelfall von einer Geldstrafe überhaupt abgesehen und stattdessen eine Ermahnung erteilt werden (§21 VStG).

### 7. Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

Juristischen Personen wird empfohlen, von der im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Bestellung eines oder von mehreren verantwortlichen Beauftragten Gebrauch zu machen, die für geahndete Verwaltungsübertretungen (Geldstrafen) haften. Voraussetzungen für die Bestellung sind

- ein Hauptwohnsitz im Inland,
- die nachweisliche Zustimmung zur Bestellung sowie
- eine entsprechende Anordnungsbefugnis für den jeweiligen klar abzugrenzenden Verantwortungsbereich (z.B. KFG und/oder Arbeitnehmerschutzvorschriften).

## **Vorsicht!**

Die Bestellung für Arbeitnehmerschutzvorschriften (AZG, ARG, Arbeitsinspektionsgesetz) wird erst nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung über die Bestellung beim zuständigen Arbeitsinspektorat samt Zustimmung des Bestellten rechtswirksam!

## **8. Zusammentreffen mehrerer Übertretungen**

Wurden mehrere Verstöße begangen, sind die Strafen grundsätzlich nebeneinander zu verhängen (§ 22 VStG), wobei Übertretungen jedes einzelnen Lenkers selbstständig zu bestrafen sind (es können also nicht z.B. mehrere Überschreitungen der Tageslenkzeit von verschiedenen Lenkern an einem Tag zu einem Delikt zusammengefasst werden).

Liegen aber mehrere gleichartige Übertretungen eines Lenkers in gewissem zeitlichen Zusammenhang vor, ist zu prüfen ist, ob es sich um ein "fortgesetztes Delikt" handelt, da in diesem Fall einzelne Verstöße gegen eine bestimmte Rechtsvorschrift als rechtliche Einheit zusammengefasst werden und daher nur einmal zu bestrafen sind.

Nach Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist ein fortgesetztes Delikt dadurch gekennzeichnet, dass eine Reihe von Einzelhandlungen des Beschuldigten unter folgenden Voraussetzungen nur eine einzige Straftat bildet:

- Gleichartigkeit der Begehungsform und der äußeren Begleitumstände (z.B. nur Verstöße gegen die tägliche Lenkzeit)
- Gesamtkonzept des Beschuldigten
- Zeitspanne von höchstens zwei Wochen zwischen zwei gleichartigen Übertretungen betreffend jedes einzelnen Lenkers

## **Vorsicht!**

Liegen die Voraussetzungen einer Tateinheit nicht vor, sind daher sämtliche Übertretungen von EU-Sozialvorschriften immer nebeneinander (kumulativ) und bezogen auf jeden einzelnen Lenker zu bestrafen!

## STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

### I. VERSTÖSSE GEGEN LENK- UND RUHEZEITEN

ART DES VERSTOSSES			SCHWERE DES VERSTOSSES			STRAFHÖHE IN EURO IN ÖSTEREICH		
			VSI=sehr schwer SI =schwer M =geringfügig			KFG (Kraftfahrgesetz)	AZG (Arbeitszeitgesetz)	ARG (Arbeitsruhegesetz)
FAHRER			VSI	SI	MI			
Nichteinhaltung des Mindestalters des Schaffners <sup>i</sup>				X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	
LENKZEITEN			VSI	SI	MI			
Überschreitung tägl. Lenkzeit von 9h, sofern Verlängerung auf 10h nicht gestattet ist	ab 9h				X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	ab 10h			X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	ab 11h		X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10h, sofern die Verlängerung gestattet ist	ab 10h				X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	ab 11h			X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	ab 12h		X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit von 56h	ab 56h				X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	ab 60h			X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	ab 70h		X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen von 90h	ab 90h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	ab 100h		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	ab 112,5h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	
<b>FAHRTUNTERBRECHUNGEN</b>		<b>VSI</b>	<b>SI</b>	<b>MI</b>			
Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5h	ab 4,5h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	ab 5h		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	ab 6h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
<b>RUHEZEITEN</b>		<b>VSI</b>	<b>SI</b>	<b>MI</b>			
Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11h, sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit (weniger als 11h aber mindestens 9h) gestattet ist	Unterschreitung um bis zu 1h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	Unterschreitung um mehr als 1h bis zu 2,5h		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	Unterschreitung um mehr als 2,5h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9h, sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	Unterschreitung um bis zu 1h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	Unterschreitung um mehr als 1h bis zu 2h		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	Unterschreitung um mehr als 2h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3h + 9h (1. Teil mind. 3h, 2. Teil mind. 9h)	Unterschreitung des Teils von 9h um bis zu 1h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	Unterschreitung des Teils von 9h um mehr als 1h bis zu 2h		X		mind. 200 - 5.000	200 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 250 € - 3.600 €)	-
	Unterschreitung des Teils von 9h um mehr als 2h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9h bei Mehrfahrerbetrieb	Unterschreitung um bis zu 1h			X	von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
	Unterschreitung um mehr als 1h bis zu 2h		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
	Unterschreitung um mehr als 2h	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24h	Unterschreitung um bis zu 2h			X	von Abmahnung - 5.000	-	72 € - 1.815 € (Wiederholungsfall: 145 € - 1.815€)
	Unterschreitung um mehr als 2h bis zu 4h		X		mind. 200 - 5.000	-	200 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 250 € - 3.600 €)
	Unterschreitung um mehr als 4h	X			mind. 300 - 5.000	-	300 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 350 € - 3.600 €)
Unzureichende (regelmäßige) wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45h, sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	Unterschreitung um bis zu 3h			X	von Abmahnung - 5.000	-	72 € - 1.815 € (Wiederholungsfall: 145 € - 1.815€)
	Unterschreitung um mehr als 3h bis zu 9h		X		mind. 200 - 5.000	-	200 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 250 € - 3.600 €)
	Unterschreitung um mehr als 9h	X			mind. 300 - 5.000	-	300 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 350 € - 3.600 €)

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

ART DER ZAHLUNG	VSI	SI	MI			
Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
<b>SONSTIGE VERSTÖSSE GEGEN LENK-UND RUHEZEITEN (AUSSERHALB ANHANG III KONTROLL-RL)</b>						
Andere Arbeiten oder Bereitschaftszeiten werden nicht auf Schaublatt, Ausdruck oder Kontrollgerät nachgetragen				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Unterschreitung der ununterbrochenen Fahrtunterbrechung von 45 Min				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Unterschreitung des 1. Teils der Fahrtunterbrechung von mind. 15 Min				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Unterschreitung des 2. Teils der Fahrtunterbrechung von mind. 30 Min				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Mehr als 3 reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung (Fähre/Bahn)				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Überschreitung der Lenkzeit zur Erreichung eines Halteplatzes wird nicht auf Schaublatt/Ausdruck/Arbeitszeitplan handschriftlich nachgetragen („Halteplatzregel“)				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Verkehrsunternehmen unterlässt es, den Betrieb so zu organisieren, dass die Fahrer die Lenkzeiten und Vorschriften über das Kontrollgerät einhalten können				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Verkehrsunternehmen unterlässt es, die Fahrer betr. der Einhaltung der Lenkzeiten und der Vorschriften über das Kontrollgerät zu unterweisen oder die Einhaltung regelmäßig zu überprüfen				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-
Das Kraftfahrlinien-Verkehrsunternehmen erstellt keine oder mangelhafte Fahr- oder Arbeitszeitpläne oder legt sie bei einer Kontrolle nicht vor				von Abmahnung - 5.000	72 - 1.815 (Wiederholungsfall: 145 - 1.815)	-

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

**II. VERSTÖSSE GEGEN KONTROLLGERÄTPFLICHTEN**

EINBAU EINES KONTROLLGERÄTS	VSI	SI	MI			
Fehlen oder Nichtbenutzung eines genehmigten Kontrollgeräts	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
BENUTZUNG VON KONTROLLGERÄTEN, FAHRERKARTEN ODER SCHAUBLÄTTERN	VSI	SI	MI			
Kontrollgerät funktioniert nicht ordnungsgemäß (z.B. Das Kontrollgerät ist nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert, und verplombt)	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Das Kontrollgerät wird nicht ordnungsgemäß benutzt (keine gültige Fahrerkarte, vorsätzlicher Missbrauch, ...)	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Es wird keine ausreichende Zahl von Schaublättern mitgeführt		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
Schaublatt -Muster sind nicht zugelassen		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
Es wird nicht genügend Papier für Ausdrucke mitgeführt.			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Das Unternehmen bewahrt keine Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladenen Daten auf.	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Benutzung einer anderen Fahrerkarte als der eigenen, gültigen Karte des Fahrers	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Benutzung einer mangelhaft funktionierenden oder abgelaufenen Fahrerkarte	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens 365 Tage lang verfügbar	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten lesbar			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-

Zusatzinformation

## BUNDESSPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

### STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Nichtbeantragung der Ersetzung der Fahrerkarte binnen sieben Kalendertagen bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600)	-
Unzulässige Benutzung der Schaublätter/Fahrerkarten	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich nicht auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, aber kein Datenverlust			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist	X			mind. 300 - 5.000	300 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 350 € - 3.600 €)	-
Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Schlitz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Die auf dem Schaublatt aufgezeichnete Zeit stimmt nicht mit der gesetzlichen Zeit des Landes überein, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600)	-
Unzulässige Betätigung der Schaltvorrichtung	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
<b>EINTRAGEN VON ANGABEN</b>	<b>VSI</b>	<b>SI</b>	<b>MI</b>			
Familienname fehlt auf dem Schaublatt	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

Vorname fehlt auf dem Schaublatt	X			mind. 300 - 5.000	300 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 350 € - 3.600 €)	-
Zeitpunkt von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
Ort von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Kennzeichensummer fehlt auf dem Schaublatt			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Stand des Kilometerzählers (vor der ersten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt		X		mind. 200 - 5.000	200 - 2.180 (Wiederholungsfall: 250 - 3.600 )	-
Stand des Kilometerzählers (am Ende der letzten Fahrt) fehlt auf dem Schaublatt.			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels fehlt auf dem Schaublatt			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Symbol des Landes ist nicht in das Kontrollgerät eingegeben			X	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
<b>VORLEGEN VON ANGABEN</b>	<b>VSI</b>	<b>SI</b>	<b>MI</b>			
Verweigerung der Kontrolle	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Schaublätter des laufenden Tages können nicht vorgelegt werden	X					-
Schaublätter der 28 vorausgehenden Tage können nicht vorgelegt werden	X					-
Die Aufzeichnungen der Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) können nicht vorgelegt werden	X					-
Die während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke können nicht vorgelegt werden	X					-
Die Fahrerkarte kann nicht vorgelegt werden	X					-
Die während des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage erstellten Ausdrucke können nicht vorgelegt werden	X					-

Zusatzinformation

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

BETRUG	VSI	SI	MI			
Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, der Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte bzw. die Ausdrucke des Kontrollgeräts wurden verfälscht, unterdrückt oder vernichtet	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Manipulation des Kontrollgeräts, des Schaublatts oder der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Angaben verfälscht werden können	X					-
Einrichtung im Fahrzeug vorhanden (Schalter/Draht), die zur Verfälschung von Daten und/oder ausgedruckten Angaben verwendet werden kann	X					-
BETRIEBSSTÖRUNG	VSI	SI	MI			
Reparatur nicht von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Nicht unterwegs repariert		X		mind. 200 - 5.000	200 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 250 € - 3.600 €)	-
HANDSCHRIFTLICHE VERMERKE AUF AUSDRUCKEN	VSI	SI	MI			
Der Fahrer hat nicht alle vom Kontrollgerät aufgrund einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben vermerkt	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Nummer und/oder Name seiner Fahrerkarte und/oder seines Führerscheins sind nicht auf dem beizufügenden Blatt vermerkt	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-
Unterschrift auf dem beizufügenden Blatt fehlt		X		mind. 200 - 5.000	200 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 250 € - 3.600 €)	-
Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte wurde bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Verlust oder Diebstahl ereignet hat, nicht ordnungsgemäß gemeldet	X			mind. 300 - 5.000	300 - 2.180 (Wiederholungsfall: 350 - 3.600)	-

**STRAFEN IN ÖSTERREICH BEI VERSTÖSSEN GEGEN EU-SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR**

SONSTIGE VERSTÖSSE GEGEN KONTROLLGERÄTEPFLICHTEN (AUSSERHALB ANHANG III KONTROLL-RL)			
Notwendige Reparaturen am Kontrollgerät werden nicht zeitgerecht durchgeführt	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Fahren ohne Fahrerkarte nach Verlust oder Beschädigung von länger als 15 Kalendertagen	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Arbeitgeber unterlässt die Unterweisung des Fahrers betr. Verwendung des Kontrollgeräts	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Daten von Kontrollgerät oder Fahrerkarte werden nicht ordnungsgemäß heruntergeladen/übertragen/gesichert	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-
Aufzeichnungen von Arbeitsstunden bzw. Lenkeraufzeichnungen werden nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht 24 Mon. aufbewahrt	von Abmahnung - 5.000	145 € - 2.180 € (Wiederholungsfall: 200 € - 3.600 €)	-

**Weitere Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Schaffner: Dabei handelt es sich ausschließlich um Fahrzeugbegleiter, die in Österreich keine nennenswerte praktische Bedeutung mehr haben, deren Mindestalter aber in Art 5 der Lenk- und Ruhezeiten-VO (EG) 561/2006 nach wie vor geregelt ist (18 Jahre). Für Fahrer ist nach Aufhebung der Verordnung (EWG) 3820/85 durch die VO 561/2006 kein Mindestalter mehr geregelt, dieses ergibt sich nun ausschließlich aus der Richtlinie 2003/59/EG.